

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes

A. Zielsetzung

Durch eine Absenkung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer soll der Erwerb insbesondere von Wohneigentum erleichtert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der im Jahr 2012 von 3,5 Prozent auf 5 Prozent angehobene Steuersatz für den Erwerb von Grundstücken wird ab dem Jahr 2019 wieder auf 3,5 Prozent abgesenkt. Damit soll den ausufernden Kosten für den Bau und Erwerb von Wohnraum entgegengewirkt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Absenkung des Steuersatzes gehen dem Land insgesamt schätzungsweise 547 Millionen Euro an Steuereinnahmen pro Jahr verloren.

Durch die zeitgleiche Anpassung des Ausschüttungsquotienten an die Kommunen in § 11 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) entstehen den Kommunen durch dieses Gesetz keine Einnahmeausfälle. Das Land trägt diese 547 Millionen Euro alleine. Wenn der angestrebte Zweck des Gesetzes, also die Verbesserung des Erwerbs von Wohnraum eintritt, wird ein Teil des Steuerausfalls durch die steigende Anzahl an Grunderwerbsfällen kompensiert. Durch die Mechaniken des Länderfinanzausgleichs können gegebenenfalls Mehrkosten entstehen.

E. Kosten für Private

Die privaten Haushalte profitieren von diesem Gesetz, falls sie Grundeigentum erwerben.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Absenkung des Grunderwerbsteuersatzes

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Festsetzung
des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die
Grunderwerbsteuer vom 26. Oktober 2011 (GBl. S. 493)
wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000 (GBl.
S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom
10. April 2018 (GBl. S. 113, 115) geändert worden ist,
wird die Angabe „38,85 Prozent“ durch die Angabe
„55,50 Prozent“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

25.09.2018

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Es wird immer schwerer für Familien in Baden-Württemberg, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Ein Preistreiber in dieser langjährigen Entwicklung ist neben den Überfrachtungen der Landesbauordnung und den Erschwerungen der Baulandentwicklung die 2011 von der grün-roten Landesregierung durchgesetzte Erhöhung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer von 3,5 Prozent auf 5 Prozent des Kaufpreises. Seither hat sich die Einnahmesituation des Landes sehr stark verbessert, und die Chancen für Familien mit mittlerem Einkommen auf Wohnen im Eigentum sehr stark verschlechtert, insbesondere in den Ballungsräumen. Dieser Entwicklung soll mit diesem Gesetz entgegengewirkt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Hiermit wird das am 26. Oktober 2011 erlassene Gesetz, das den Steuersatz für den Grunderwerb für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Baden-Württemberg belegene Grundstücke beziehen, von 3,5 Prozent auf 5 Prozent angehoben hat, aufgehoben. Damit lebt der bundeseinheitlich festgesetzte Steuersatz von 3,5 Prozent in § 11 Absatz 1 Grunderwerbsteuergesetz wieder auf.

Zu Artikel 2:

Der § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes erhält wieder den Verteilungsfaktor wie vor der Anhebung des Steuersatzes. Der Landtag hatte damals die Verteilung so zulasten der Kommunen abgesenkt, damit diese von der Steuersatzerhöhung nicht profitieren konnten. Damit hat dieses Gesetz keine negativen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Falls der Zweck dieses Gesetzes eintritt, und sich die Fälle von Grunderwerb erhöhen, profitieren sie dem festgesetzten Anteil entsprechend.

Zu Artikel 3:

Dieses Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.